

Der RSA vor Gericht – Welche Rolle spielt die Dritte Gewalt?*

FRANZ KNIEPS

Franz Knieps hat Rechtswissenschaft, politische Wissenschaften und Neuere Deutsche Literatur studiert. Er ist Vorstand des BKK-Dachverbands e.V. und Mitherausgeber der Zeitschrift *Gesundheits- und Sozialpolitik*.

Der kassenartenübergreifende Risikostrukturausgleich war nicht nur von Anfang an politisch heftig umstritten, sondern stets auch von juristischen Auseinandersetzungen bis hin zum Bundesverfassungsgericht begleitet. Während die Justiz in den ersten Jahren alle Hände von zu tun hatte, Angriffe auf Verfahren und Ergebnisse des Ausgleichs abzuwehren, hat sich das Blatt seit einigen Jahren gewandelt. Nunmehr fühlt sich zumindest ein Obergericht berufen, Korrekturen am politisch Gewollten oder Nicht-Gewollten in Gang zu setzen. Der Beitrag zeichnet diese Entwicklung der Rechtsprechung nach und stellt Fragen nach der Rolle der Dritten Gewalt.

Kritik an der Justiz – Darf man das?

Berlin ist nicht Weimar und der Autor nicht Kurt Tucholsky. Diese einfache Wahrheit, die dem Verfasser anlässlich einer heftigen politischen Auseinandersetzung um aktuelle Rechtsfragen des RSA aus prominentem Munde entgegen gehalten wurde, hat auch problematische Aspekte. Denn die frühere Bonner und jetzige Berliner Republik tut sich schwer, mit zugesetzter politischer Kritik, vor allem wenn diese die Dritte oder die Vierte Gewalt betrifft. Natürlich werden in dieser Republik Urteile kontrovers diskutiert. Ansonsten würde der Markt für juristische Fachzeitschriften und Kommentierungen zusammenbrechen. Es fällt jedoch auf, dass sich diese Kritiken in der Form sehr mäßigen und häufig nicht den politischen Kern von Auseinandersetzungen treffen. Politisch-polemische Überzeichnungen, wie sie für das Werk Tucholskys kennzeichnend waren (Hepp 1993; Hosfeld 2012,) sind ebenso verpönt wie fundamentale Kritik an der (anmaßenden) Rolle der oder mancher Medien (Eine bemerkenswerte Ausnahme bei Meyer 2015. Siehe auch

Schimmeck 2010). Dies ist umso erstaunlicher, als sich Politik immer stärker dem inszenierten Schein (Meyer/Ostrup/Schicha 2000; Meyer/Kampmann 1998) und dem Politainment (Dörner 2001) zugewandt hat.

Dabei sind Exekutive und Legislative mit den Medien erstaunliche Symbiosen eingegangen – mit der bemerkenswerten Ausnahme der Dritten Gewalt, auch wenn diese nicht frei von theatralischen Elementen ist (Man denke nur an die Rituale der Urteilsverkündung, die Kleidung von Richtern, Staats- und Rechtsanwälten oder die besondere Architektur von Gerichten speziell im Wilhelminischen Zeitalter). Zwar wird derzeit heftig über die Öffentlichkeit und Transparenz gerichtlicher Verfahren im Allgemeinen (Exemplarisch für das Strafverfahren Altenhain 2016) und die Öffnung der obergerichtlichen Säle für die Bildberichterstattung im Besonderen gestritten, doch hält sich die Kritik der Medien an der Rechtsprechung in Gren-

* Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder. Er ist keine Meinungsäußerung des BKK-Dachverbands e.V.

zen, selbst wenn die Selbstermächtigung der Justiz insbesondere in verfassungs- und europarechtlichen Fragen dazu allen Anlass böte (Grimm 2001; Höreth 2016; Jestedt 2011). Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seinen ersten Lebensjahren stürmische Zeiten erleben musste, entwickelte es sich bis heute zu der politischen Institution, der die Deutschen das größte politische Vertrauen entgegen bringen (Siehe dazu Wesel 2004 sowie die Beiträge in von Ooyen/Möllers 2016 und Stolleis 2011). Davon profitiert auch die Fachgerichtsbarkeit, deren Unabhängigkeit und Expertise ebenfalls weitgehend unangezweifelt bleibt. Das mag unter anderem daran liegen, dass die Rechtssoziologie, die im Gefolge der achtundsechziger Jahre Recht und Rechtsprechende kritisch durchleuchtet hat (Exemplarisch Raiser 2009), in Lehre und Praxis an Bedeutung verloren hat und die Politischen Wissenschaften diese Funktion übernommen haben. Dies gilt auch für die Gesundheits- und Sozialpolitik, wo zudem die Gesundheitsökonomie und andere Gesundheitswissenschaften um die Deutungsmacht konkurrieren.

Trotzdem bleibt es interessant, den Einfluss der sozialgerichtlichen Rechtsprechung auf die Politik- und Rechtsentwicklung zu analysieren. Da die einschlägigen Untersuchungen (zuletzt Masuch u.a. 2014 und 2015) den Risikostrukturausgleich zwar erwähnen, aber keine vertiefte Aufmerksamkeit schenken, wäre es an der Zeit, sich eingehender mit der Bedeutung der Rechtsprechung für Einführung und Fortentwicklung des RSA zu beschäftigen. Auch könnte am Beispiel der Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung und speziell des Risikostrukturausgleichs untersucht werden, ob der Grundsatz der Gewaltenteilung noch gewahrt bleibt (Grundsätzlich di Fabio 2004) und wie wachsende Staatsaufgaben mit der sinkenden Steuerungsfähigkeit des Rechts bewältigt werden können (Grimm 1990). All das kann dieser Beitrag nicht leisten, zumal der Verfasser selbst eine Partei in den (legitimen) Auseinandersetzungen um Gesundheitsfonds und RSA vertritt und seinen Hang zu einer pointierten Kritik an der jüngsten Rechtsprechung nicht unterdrücken will und kann. Vielleicht widmet sich das ein oder andere Forschungsvorhaben aus unterschiedlichen Blickwinkeln den hier aufgeworfenen Fragen. Hier muss ein kurzer Blick

auf stabilisierende und destabilisierende Wirkungen der umfangreichen Rechtsprechung zum RSA genügen.

Rückenwind aus den Gerichtssälen – Der Damm gegen die ersten Klagewellen

Das Ordnungssystem der Gesetzlichen Krankenversicherung, das im Wesentlichen den Organisations- und Finanzierungsbedingungen der Bismarckschen Sozialgesetzgebung folgte, war im Laufe des 20. Jahrhunderts nur sparsam modernisiert worden. So waren zwar mit der sog. Aufbaugesetzgebung die Ersatzkassen in das System eingegliedert und die Rahmenbedingungen für Kassen- und Kassenarten schrittweise einander angeglichen worden (Einzelheiten bei Knieps/Reiners 2015), Mitgliedschafts- und Wahlrechte blieben jedoch bis 1996 nach Status, Beruf und Einkommen unterschiedlich. Daraus entwickelten sich heute unvorstellbare Beitragssatzunterschiede zwischen den Kassen, die ebenso rechtlich wie politisch angreifbar waren wie die Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten bei den Kassenwahlrechten. Aus konkurrierenden ordnungspolitischen Konzepten entschied sich die Politik im legendären Kompromiss von Lahnstein (Ausführlich dazu Reiners 2006) für ein System von Wahlfreiheit, Wettbewerb und Risikoausgleich, das schrittweise von 1993 bis 1996 eingeführt wurde. Dabei warnten selbst anerkannte Fachleute vor administrativen Hürden und entlud sich der Zorn von Regionalpolitikern und (vermeintlich) benachteiligten Krankenkassen in polemischen politischen Schlammschlachten und einer Welle von Klagen in der Sozialgerichtsbarkeit. Der zuständige Minister Horst Seehofer und das ausführende Bundesversicherungsamt blieben gelassen und meisterten mit einer überschaubaren Zahl an Fachpersonal (Das "bürokratische Monster" wurde von 10-15 Personen gebändigt.) alle technischen Herausforderungen. Aus der Justiz kam kein Gegenwind sondern klare Unterstützung.

Die Versuche, grundsätzliche Vorbehalte gegen die ordnungspolitische Neuordnung und gegen verteilungspolitische Wirkungen mit technischen Argumenten zu bekämpfen, hatten ebenso wenig Erfolg wie Einwände gegen das Verfahren oder die ausführende Behörde.

Die Sozialgerichte bestätigten sowohl die untergesetzliche Normierung durch eine entsprechende Rechtsverordnung (RSAV) als auch die pragmatische Umsetzung durch die Verwaltung. Das Bundessozialgericht befasste sich erstmals im Frühjahr 2003 mit dem RSA und wies alle prozessualen und materiellen Einwände zurück (Urteile vom 24.1.2003 – B 12 KR 17/02, 18/02, 19/02, 19/01, 2/02 und 30/00 R). Darunter fielen auch schwierige Fragen wie der Übergang vom Ausgabenausgleich in der Krankenversicherung der Rentner zum RSA oder die umfassende Datenerhebung bei den Krankenkassen, die Notwendigkeit von Korrekturbescheiden oder die Gestaltung der Abschlagszahlungen. Auffallend ist das große Vertrauen, das das BSG der pragmatischen Verwaltungspraxis im BVA entgegen brachte. Anders hätte sich ein so komplexes Instrument wie der RSA wohl auch kaum implementieren lassen können. Darauf hat das Gericht (BSG, Urteil vom 21.9.2005 – B 12 KR 6/04) auch in der Folgezeit stets hingewiesen und eine Herstellung der Balance zwischen der verfassungsrechtlich und sozialpolitisch gebotenen Herstellung gleicher Rahmenbedingungen für die Krankenkassen und deren Mitglieder sowie der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verlangt. Ganz nebenbei hat es in diesem Verfahren auch Amtshaftungsansprüche gegen das BVA und seine Mitarbeiter für abwegig erklärt. Damit waren alle Versuche, den RSA über technische Umwege zu behindern oder gar völlig auszuschalten, erst einmal gestoppt, doch Rechtsfrieden oder gar ein politischer Konsens war nicht absehbar.

Der Weg nach Karlsruhe – Hin eine achtspurige Autobahn, zurück ein steiniger Feldweg

Den klagenden Krankenkassen, die sich in aller Regel als sog. Nettozahler in den RSA verstanden, war selbst der Weg zum Bundesverfassungsgericht versperrt, da sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Grundrechtsfähigkeiten besitzen. Dies hat das Gericht auf die Verfassungsbeschwerde zweier Betriebskrankenkassen (Beschluss vom 9.6.2004 – 2 BvR 1248/03) noch einmal ausdrücklich bestätigt, die Beschwerden nicht zur Entscheidung angenommen und zahlreiche Hinweise zur Notwendigkeit und Verfassungskonformität des RSA gegeben.

Diese Hinweise wurden von den Staatskanzleien in München, Stuttgart und Wiesbaden entweder nicht verstanden oder schlicht ignoriert. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Hessen wählten den Weg der Normenkontrolle, um den RSA, der zu Mittelabflüssen aus diesen finanzstarken Regionen führt, zu Fall zu bringen oder wenigstens einzuziehen. Doch sie erhielten eine schallende Ohrfeige. Die Richter in Karlsruhe bestätigten nicht nur die Verfassungskonformität der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der darauf aufsetzenden Verwaltungspraxis, sondern ließen durchblicken, dass eine Fortentwicklung in Richtung direkter Morbiditätsorientierung nicht nur politisch sinnvoll, sondern sogar verfassungsrechtlich geboten sein könnte (BVerfG, Beschluss vom 18.7.2005 – 2 BvF 2/01). Der Bund sei nicht aus der Finanzverfassung des Grundgesetzes darauf verwiesen, die Gewährsträgerhaftung für notleidende bundesweit tätige Krankenkassen zu übernehmen. Der RSA sei vielmehr ein geeignetes und gebotenes Instrument zur Verwirklichung des sozialen Ausgleichs. Die gesamte Entscheidung liest sich als Plädoyer für ein transparentes, gerechtes Ausgleichssystem und bekräftigt das Verständnis des Auftaktparagraphen des SGB V – nämlich der gesamten GKV als Solidargemeinschaft.

Zumindest in Berlin wurde die Botschaft verstanden und der RSA schrittweise zum Morbi-RSA weiterentwickelt, auch wenn es dabei zu beabsichtigten wie unbeabsichtigten Nebenwirkungen gekommen ist (siehe den weiteren Beitrag des Verfassers in diesem Heft). Die Herstellung von Rechtsfrieden durch Schaffung eines nationalen Gesundheitsfonds mit Abschaffung der Beitrags- und Finanzautonomie der Kassen (Pressel 2007) blieb jedoch eine nur kurz wirkende Illusion.

Die zweite Klagewelle – Der Damm wird aufgeweicht

Erneut versuchten zahlreiche Krankenkassen, auf dem Rechtsweg das zu erreichen, was ihnen politisch versagt blieb. Das nunmehr erstinstanzlich zuständige Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen wies Einwände gegen die Berücksichtigung der Kosten von Disease-Management-Programmen (DMP) in einer Übergangsphase zum

Morbi-RSA ebenso ab (Urteil vom 23.02.2012 – L 16 KR 81/08) wie Querelen um die vollständig missglückte Konvergenzklause, die der direkten Intervention der bayrischen Staatskanzlei im Gesetzgebungsverfahren (Knieps/Reiners 2015) zu verdanken waren (Beschluss vom 20.12.2010 – L 16 KR 661/10 und Urteile vom 22.11.2012 – L 16 KR 88/09, 249/09 und 647/10).

Der nächste Angriff von Kassenseite sollte aber dann den Damm der Verwaltungspraxis des BVA unterspülen und das Prinzip der Politik in Frage stellen. Stein des Anstoßes war die Forderung nach gesonderter Berücksichtigung der Kosten Verstorbener im Sterbejahr, die sog. Annualisierung. Der inzwischen mit allen Feinheiten des RSA vertraute Senat wies entsprechende Begehren für die Ausgleichsjahre 2011 und 2012 (Urteile vom 4.7.2013 – L 16 KR 641/12, 646/12, 732/12 und 756/12) zurück. Er änderte aber seine Rechtsprechung ab dem Ausgleichsjahr 2013 (Urteile vom 4.7.2013 – L 16 KR 774/12 und 800/12) und griff damit erstmals aktiv in die Ausgestaltung des Ausgleichssystems ein. Begründet wird die Aufgabe richterlicher Selbstbeschränkung mit der wissenschaftlichen Evaluation des RSA und mit den Ausführungen eines einzigen Sachverständigen, an dessen Kompetenz ebenso wenig Zweifel bestehen wie an seiner Meinungsfreudigkeit. Bemerkenswert ist die Chuzpe, mit der sich das Gericht über den erklärten Willen der Politik hinwegsetzt, Änderungen am RSA nur in einem ausgewogenen Gesamtpaket umsetzen zu wollen. Selbst eine Weisung des Bundesministeriums für Gesundheit an das Bundesversicherungsaamt wird für unbedeutlich erklärt. Das LSG stellt erst gar nicht die Frage, ob eine solch weitreichende Änderung dem Gesetz- oder Verordnungsgeber vorbehalten wäre, sondern ordnet die gesonderte Berücksichtigung der Kosten Verstorbener dem schlichten Verwaltungshandeln und damit seiner Überprüfungskompetenz zu. Darüber wird man mehr als streiten können. Umso bedauerlicher ist es, dass das Bundessozialgericht nicht über die zugelassenen Revisionen zu entscheiden hatte, da diese zugunsten einer politischen Paketlösung mit Kompromissen zum Krankengeld und zur Behandlung von Auslandsversicherten im FQWG im Jahr 2014 zurückgezogen wurden. Das sollte sich alsbald bitter rächen.

Der Damm bricht – Die Justiz trotzt der Politik

Das LSG Essen bestätigte seine Rechtsprechung im Folgejahr (Urteile vom 13.2.2012 – L 16 KR 743/13, 747/13, 761/13 und 17/14 KL) hinsichtlich der Wasserscheide ab dem Ausgleichsjahr 2013.

Zumindest für die Zeit bis 2012 hielt diese Rechtsprechung der Nachprüfung durch das BSG stand (Urteile vom 20.5.2014 – B 1 KR 16/14 und 18/14 R). Das Bundesgericht erläuterte präzise die rechtlichen Befugnisse und Ermessensspielräume des BVA, bestimmt aber auch die Grenzen, ohne zu den Auswirkungen der LSG-Rechtsprechung ab dem Jahr 2013 Stellung zu nehmen. Hierzu bestand auch zu dem Zeitpunkt keine Veranlassung.

Der Knaller kam dann im Herbst 2015. Wieder setzt sich das LSG NRW (Urteil vom 29.10.2015 – L 5 KR 745/14 KR) über den politischen Willen von Legislative und Exekutive hinweg, Änderungen im RSA zu einem Paket zu bündeln und zeitgleich in Kraft zu setzen. Stein des Anstoßes war die gesetzliche Neuregelung der Zuweisungen bei Krankengeld und für Auslandsversicherte (Im konkreten Fall geht es um Auslandsversicherte der AOK Rheinland-Hamburg für das Jahr 2013. Weitere Verfahren betreffen das Ausgleichsjahr 2014 sowie die Zuweisungen für Krankengeld in beiden Jahren. Kläger sind neben der erwähnten AOK je eine BKK und eine Ersatzkasse. Dies sollte ausweislich der Begründung zum FQWG für die nicht abgeschlossenen Ausgleichsjahre 2013 und 2014 gelten. Das Gericht sieht jedoch keine ausreichende Verankerung des gesetzgeberischen Willens in den geänderten Vorschriften selbst und kümmert sich nicht um die Begründung, die zumindest hilfsweise zur Auslegung herangezogen werden müsste. Auch fehle es an einer gesetzlichen Grundlage für unterjährige Änderungen des Klassifikationssystems. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfragen hat das LSG Revision zum BSG zugelassen. In Kassel wird am 26.10.2016 mündlich verhandelt. Weitere Urteile des Landessozialgerichts stehen ebenfalls in den nächsten Monaten an.

Gleichzeitig unternimmt die Politik – nach einer beispiellosen Blamage der SPD mit kurzfristigem planlosen Eingreifen

von Spitenpolitikern zugunsten einer Einzelkasse, die eine eigene satirische Glossierung wert wäre – einen erneuten Versuch, das im Koalitionsvertrag Vereinbarte und im FQWG Beschlossene per Änderungsanträge zu einem anderem Gesundheitsgesetz (PsychVVG) durchzusetzen. Wie auch immer das BSG entscheiden wird, Folgewirkungen werden zu spüren sein. Diese treffen nicht nur die klagenden Kassen, sondern alle Krankenkassen. Die Experten des BVA dürften nicht zu beneiden sein. Aber auch die Justiz dürfte nicht aus dem Schneider sein. Gegen neue Bescheide, die die Ergebnisse von höchstrichterlicher Rechtsprechung und gesetzgeberischer Anpassung umsetzen und möglicherweise antagonistische Vorgaben kreieren, werden mit großer Sicherheit neue Rechtsmittel eingelegt werden, so dass kaum schnelle und anhaltende Rechtssicherheit, Transparenz und Planbarkeit für alle Beteiligten zu erwarten sind.

Und was lehrt uns das? – Der RSA zwischen den Gewalten

Jenseits der in den Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit im Vordergrund stehenden Abwägungsentscheidungen, wie weit reicht die Kontrolldichte der Gerichtsbarkeit in komplexen technischen Steuerungsprozessen, wer kann wann Vertrauenschutz für sich in Anspruch nehmen, wann entfalten Korrekturen echte Rückwirkungen, stellen sich weitere grundlegendere Fragen: Wie kann der Gesetzgeber sicherstellen, dass sein klarer politischer Wille auch in Verwaltungspraxis umgesetzt wird? Wie können Komplexität und Manipulationsanfälligkeit reduziert, Transparenz und Kalkulationssicherheit des RSA verbessert werden? Diese Fragen betreffen nicht nur die materiellen Inhalte des Ausgleichssystems, sondern auch die mehrjährigen Verfahren mit wechselnden Kalkulationsgrundlagen, vorläufigen Bescheiden und Abschlagszahlungen. Sie berühren aber auch die zu Beginn des Beitrags aufgeworfenen grundsätzlichen Bemerkungen zum Verhältnis der Gewalten, zur Steuerungsfähigkeit des Rechts, zum Gestaltungswillen und zur Gestaltungsfähigkeit der Politik sowie zur medialen Vermittlungsfähigkeit komplexer Inhalte. Dazu kann der RSA vor den Gerichten nur begrenzte Lösungen erwarten. Hier

sind andere Akteure als Sozialgerichte gefordert.

Gefordert ist hier vielmehr der Gesetzgeber, der endlich eine kontinuierliche Anpassung des Ausgleichssystems an die veränderten Rahmenbedingungen rechts- und planungssicher gestalten muss und gegebenenfalls eine Alternative zum RSA erwägen sollte, wenn anders diese Ziele nicht erreichbar sein sollten. Schließlich ist der RSA kein Selbstzweck, sondern ein Instrument zur Verwirklichung sozialer und ordnungspolitischer Vorstellungen. Schließlich ist auch die Exekutive gefordert, mehr Transparenz herzustellen und schneller auf Fehlentwicklungen zu reagieren.

Kurt Tucholsky konnte hierzu keine Antworten geben, auch wenn er sich durchaus kritisch-polemisch mit der Krankenversicherung auseinandersetzt hat. Passender wäre es, Bertold Brecht zu zitieren. Am Ende des Guten Menschen von Sezuan heißt es resignierend

„Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen / den Vorhang zu und alle Fragen offen.“

Rechtsprechung

Die aufgeführten Urteile und Beschlüsse finden sich auf der Homepage des Bundesversicherungsamts (www.bundesversicherungsamt/risikostrukturausgleich/rechtsgrundlagen/rechtsprechung – abgerufen am 18.9.2016).

Literatur

- Altenhain, K** Öffentlichkeit im Strafverfahren – Transparenz und Schutz der Verfahrensbeteiligten, Gutachten C zum 71. Deutschen Juristentag in Essen, München 2016
- Dörner, A** Politik in der medialen Erlebnisgesellschaft, Frankfurt/Main 2001
- di Fabio, U** Gewaltenteilung, in: Isensee J / Kirchhof P (Hrsg.) Handbuch des Staatsrechts, Band 2 Verfassungsstaat, 3. Auflage, Heidelberg 2004
- Grimm, D** Die Verfassung und die Politik – Einsprüche in Störfällen, München 2001
- Grimm D** (Hrsg.) Wachsende Staatsaufgaben – sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990
- Hepp, M.** Kurt Tucholsky – Biographische Annäherungen, Reinbek 1993
- Höreth, M** Wenn Richter mitregieren wollen – Selbstautorisierung beim BerfVG und dem EuGH im Vergleich, in: von Ooyen/Möllers, Handbuch, 875-889
- Hosfeld, R** Tucholsky – Ein deutsches Leben, München 2012
- Jestaedt, M u.a.** Das entgrenzte Gericht – Eine kritische Bilanz nach 60 Jahren, Berlin
- Knieps, F / Reiners, H** Gesundheitsreformen in Deutschland – Geschichte, Intentionen, Kontroversen, Bern 2015
- Masuch, P u.a.** (Hrsg.) Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Band 1 Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, Band 2 Bundessozialgericht und Sozialstaatsforschung, Berlin 2014 und 2015
- Meyer, T** Die Unbelangbaren – Wie politische Journalisten mitregieren, Berlin 2015
- Meyer, T / Ostrup, R / Schicha, C** Die Inszenierung des Politischen – Zur Theatralität medialer Diskurse, Opladen 2000
- Meyer, T / Kampmann, M** Politik als Theater – Die neue Macht der Darstellungskunst, Berlin 1998
- von Ooyen, R / Möllers, M** (Hrsg.) Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 2. Auflage, Wiesbaden 2015
- Pressel, H** Der Gesundheitsfonds – Entstehung, Einführung, Entwicklung, Folgen, Wiesbaden 2012
- Raiser, T** Grundlagen der Rechtssociologie, 5. Auflage Tübingen 2009
- Reiners, H** Der "Lahnstein-Mythos" – Die schwere Geburt des RSA, in: Göppfarth, D u.a. (Hrsg.) Jahrbuch Risikostrukturausgleich 2006 -10 Jahre Kassenwahlfreiheit, St. Augustin 2006, 13-34
- Schimmeck, T** Am besten nichts Neues – Medien, Macht und Meinungsmacht, Frankfurt/Main 2010
- Stolleis, M** (Hrsg.) Herzkammern der Republik – Die Deutschen und das Bundesverfassungsgericht, München 2011
- Wesel, U** Der Gang nach Karlsruhe – Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik, Berlin 2000